
TOP 3:

Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)

Drucksache: 557/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen Verbesserungen für die Bezieher einer Erwerbsminderungsrente sowie für Erziehende mit anrechnungsfähigen Kindererziehungszeiten vor dem Jahr 1992 eingeführt werden. Des Weiteren sieht das Regelungsvorhaben Entlastungen für Geringverdiener vor. Diese Leistungsverbesserungen werden flankiert durch Stabilisierungsmaßnahmen für den Rentenversicherungs-Beitragssatz und das Rentenniveau bis zum Jahr 2025.

Insbesondere beinhaltet das Gesetz folgende Schwerpunkte:

- Das Rentenniveau und der Rentenversicherungsbeitrag sollen bis zum Jahr 2025 garantiert werden. Das Rentenniveau wird auf 48 Prozent stabilisiert (Haltelinie I). Der Beitragssatz zur Rentenversicherung soll die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreiten (Haltelinie II).
- Die Beteiligung des Bundes an der Einhaltung der Beitragssatzobergrenze soll klar geregelt werden, um auch im Fall unvorhergesehener Entwicklungen die Haltelinien abzusichern. Zusätzlich wird eine Beitragssatzuntergrenze von 18,6 Prozent bis zum Jahr 2025 eingeführt, um eine bessere Beitragssatzverstetigung zu erreichen.
- Die Absicherung bei Erwerbsminderung soll verbessert werden, indem die Zurechnungszeit für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate angehoben wird. Danach wird sie in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze weiter auf 67 Jahre verlängert.

- Die Anerkennungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden verbessert, indem ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr angerechnet werden soll.
- Um Geringverdiener bei den Sozialabgaben zu entlasten, soll die bisherige Gleitzone auf Arbeitsentgelte von 450,01 Euro bis 1 300 Euro (bisher 850 Euro bei sogenannten Midi-Jobs) zum Übergangsbereich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeweitet werden. Beschäftigte in diesem Bereich werden stärker beziehungsweise erstmalig bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Zudem sollen die verringerten Rentenbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen führen.

II. Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang

Der Bundesrat hatte den Gesetzentwurf begrüßt, durch konkrete Änderungsvorschläge sowie Prüfbitten sollten jedoch weitere Verbesserungen erreicht werden.

Bezüglich der sozialen Absicherung von Selbständigen im Alter hatte die Bundesregierung im Rahmen ihrer Gegenäußerung erklärt, dass Regelungen hierzu in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren erfolgen sollen.

III. Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat von den insgesamt neun Änderungsvorschlägen des Bundesrates lediglich einen Vorschlag aufgegriffen: Die Arbeitsentgelte im Übergangsbereich, das heißt unterhalb der Rentenversicherungspflichtgrenze, sollen vom 1. Januar 2019 an rentenwirksam werden und bei der Ermittlung der Entgeltpunkte berücksichtigt werden.

Bei Redaktionsschluss waren die Ausschussberatungen noch nicht abgeschlossen.